



4126-30224-172

31.01.2024

Feststellung auf Bestehen oder Nichtbestehen der UVP-Pflicht gemäß § 5 Absatz 1 UVPG

Gemäß § 5 Absatz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers/ der Vorhabenträgerin sowie eigener Informationen unverzüglich fest, dass nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Die Eisenbahnen und Verkehrsbetriebe Elbe-Weser GmbH (evb) beabsichtigt im Bahnhof Bremervörde den Neubau einer Werkstatt für Schienenfahrzeuge. Insbesondere sollen dort Brennstoffzellentriebzüge (wasserstoffbetriebene iLint 54 der Firma Alstom) gewartet und instandgehalten werden.

Das beabsichtigte Vorhaben setzt sich aus den folgenden Teilvorhaben zusammen:

1. Errichtung einer Wartungshalle

Bei dem Gebäude (Werkstatthalle, Ersatzteilleger/Großteilleger sowie Verwaltungs- und Sozialtrakt) handelt es sich um eine flach gegründete Stahlbetonskelettbauweise mit Porenbeton- und Mauerwerksverbänden sowie Dächern mit Trapezblecheindeckung, die in konventioneller Bauweise errichtet werden. Die Abmessungen der kompletten Halle inklusive aller Bereiche umfasst etwa 21 m x 85 m. Die Außenabmessungen der Werkstatthalle betragen rund 15 m x 85 m.

2. Gleisanlagen

Geplant sind ein in die Werkstatt führendes Gleis (Gleis 819) sowie ein südlich der Werkstatt gelegenes Aufstellgleis (Gleis 818). Die Anbindung der Gleise erfolgt aus Osten an das Gleis 35 des Bahnhofs Bremervörde.

3. Außenanlagen

Neben einer neuen Hauptzufahrt zu der Werkstatt und Flächen um die Werkstatt, u.a. zur Umfahrung für die Feuerwehr, wird für evb-interne Werksverkehre zwischen der neuen Werkstatt und der vorhandenen Werkstatt (etwa 200 m westlich des Bahnhofs Bremervörde) die Wegetrasse „Schwarzer Weg“ verlängert und als innerbetrieblicher Erschließungsweg auf einer Länge von etwa 800 m hergerichtet.

4. Straßenanbindung

Die straßenseitige Erschließung der neuen Werkstatt erfolgt aus Richtung Westen von der K102 über einen Abzweig von der Zufahrt zur Wasserstofftankstelle. Die Hauptzufahrt erhält zwei je 3,25 m breiten Fahrstreifen, die Gesamtfahrbahnbreite beträgt 6,50 m.

Der geplante Neubau der Wartungshalle und der Gleisanlagen entspricht der Nr. 14.8.3.1 Anlage 1 zum UVPG und ist in Spalte 2 mit dem Buchstaben "A" gekennzeichnet. Demnach ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 Absatz 1 Satz 1 UVPG durchzuführen. Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Merkmale des Vorhabens

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und der Abrissarbeiten

Die Länge der Maßnahme beträgt 500 Meter.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Der betroffene Raum weist bereits eine deutliche Überprägung durch die menschliche Nutzung auf. Die gegebene gewerblich beziehungsweise industriell geprägte Situation, die Lage inmitten der Stadt und die Vorbelastung des Standortes durch den Schienenverkehr bringen bereits Beeinträchtigungen mit sich. Im Jahre 2019 wurde in unmittelbarer Nähe eine Wasserstofftankstelle inklusive eines Tankstellengleises am Bahnhof Bremervörde genehmigt (AZ: P226-30224-6/19 WT EVB, 27.03.2019) und bis 2021 errichtet. Andere für diese Prüfung relevante bestehende oder zur Zeit der Prüfung zugelassene Vorhaben oder Tätigkeiten sind nicht im Wirkraum des hier beantragten Vorhabens.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

1.3.1 Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug oder Nutzungsänderung

Es werden Flächen in einem Umfang von etwa 21000 m² in Anspruch genommen und zum Teil versiegelt. Anlagebedingt werden etwa 11300 m² Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-)versiegelt. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

1.3.2 Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen

Anlagebedingt werden etwa 11300 m² Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-)versiegelt. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Boden ist nicht zu erwarten. Es sollen Erdarbeiten im Umfang von etwa 12600 m³ stattfinden. Mit einem Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu rechnen.

1.3.3 Wasser: Art eines Gewässerausbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser

Im Untersuchungsgebiet kommen mehrere Gräben die der Entwässerung des Grünlandes dienen sowie Entwässerungsgräben und Mulden entlang von Gleisen und Straßen vor. Natürliche Oberflächengewässer und Wasserschutzgebiete liegen nicht im Wirkungsbereich des Vorhabens. Bei ordnungsgemäßer Baudurchführung sind keine Auswirkungen auf das Grundwasser zu erwarten. Ein Eintrag von Schadstoffen ist nicht zu erwarten.

1.3.4 Tiere: Angaben zur Inanspruchnahme von Tieren

Temporär wird der Lebensraum von Tieren (hier vor allem von Brutvögeln) im Bereich der Baumaßnahme eingeschränkt. Baulärm und Baubetrieb stellen temporäre und diskontinuierliche Störquellen dar.

Der Horst-Baum eines Mäusebussards (*Buteo buteo*) liegt außerhalb des Baufeldes und ist vom Vorhaben nicht betroffen. Die Fortpflanzungsstätte des Mäusebussards bleibt somit erhalten. Essenzielle Nahrungsflächen befinden sich in den Grünlandflächen südlich der Bahnstrecke nach Osterholz-

Scharmbeck, sodass davon auszugehen ist, dass die Funktionsfähigkeit des Lebensraumes für die Art erhalten bleibt. Das Revier der zweiten streng geschützten und gefährdeten Vogelart Kiebitz (*Vanellus vanellus*) liegt in den Grünlandflächen südlich der Bahnstrecke nach Osterholz-Scharmbeck und ist vom Vorhaben nicht betroffen.

Im Lebensraum von Fledermäusen gehen Gehölzbiotope im Umfang von etwa 937 m² durch Rodung verloren. Überbaut werden geringfügig Heckenstrukturen am Vossberger Damm. Altbäume mit Winterquartierpotenzial sind nicht betroffen. Der Verlust potenzieller Quartiere einzelner Fledermäuse als Ruhestätte/ Fortpflanzungsstätte kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden.

Im Zuge der Amphibienkartierung im Mai 2021 wurden im Untersuchungsgebiet lediglich zwölf Teichfrösche (*Rana esculenta*) erfasst. Andere Amphibienarten wurden nicht nachgewiesen. Im Zuge des Neubaus der Wasserstofftankstelle mit Tankstellengleis wurden 2020 u. a. Erdkröten (*Bufo bufo*) in größerer Zahl und überwiegend als Einzelfunde die Arten Teichfrosch, Teichmolch (*Lissotriton vulgaris*), Fadenmolch (*Lissotriton helveticus*) und Grasfrosch (*Rana temporaria*) sowie 20 Waldeidechsen (*Zootoca vivipara*) und eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) gefangen beziehungsweise beobachtet. Wobei die Fänge im Bereich der Bahnstrecke Osterholz-Scharmbeck erfolgten. Die Amphibien überwinterten im Gleisbett. Gewässer im Vorhabenbereich beziehungsweise im Untersuchungsgebiet sind nur Entwässerungsgräben im Bereich der Grünlandflächen vorhanden. Die Bedeutung der Gräben als Laichgewässer für Amphibien ist gering. Laichgewässer oder essenzielle Amphibien- und Reptilienlebensräume sind nicht betroffen. Wobei eine Verletzung oder Tötung einzelner Individuen geschützter Amphibien und Reptilien im Zuge der Bauarbeiten nicht ausgeschlossen werden kann. Da in den überbauten Grabenabschnitten Teichfrösche und an den mit Gehölzen bestandenen Bahndämmen Waldeidechsen leben können.

Stöempfindliche Artvorkommen aus anderen Tiergruppen sind nicht bekannt, so dass nicht von betriebsbedingten Auswirkungen ausgegangen wird.

1.3.5 Pflanzen: Angaben zur Inanspruchnahme von Pflanzen

Im Zuge der Biotopkartierung von 2017, aktualisiert und plausibilisiert 2021, wurden keine gefährdeten oder besonders geschützten Pflanzenarten festgestellt. Die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotoptypen sind von geringer (Wertstufe I), von allgemeiner bis geringer (Wertstufe II), von allgemeiner (Wertstufe III) und von besonderer bis allgemeiner Bedeutung (Wertstufe IV) nach DRACHENFELS 2011. Vom Vorhaben sind Biotoptypen von geringer (Wertstufe I), von allgemeiner bis geringer (Wertstufe II) und von allgemeiner Bedeutung (Wertstufe III) betroffen. Die Inanspruchnahme von Biotoptypen der Wertstufe II: Sonstiges feuchtes Intensivgrünland und Gräben sowie von Biotoptypen der Wertstufe I (z.B. Acker, Gleisanlage, Weg, Baustelle/Lagerplatz) werden in Bezug auf das Schutzgut Biotope als nicht erheblich gewertet. Biotoptypen der Wertstufe IV und V („von besonderer Bedeutung“) werden durch das Vorhaben nicht beansprucht.

1.3.6 biologische Vielfalt: Angaben zur Inanspruchnahme der biologischen Vielfalt

Eine Relevanz des Vorhabens für die biologische Vielfalt ist nicht erkennbar.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Die zu entfernenden Gleise, Pflaster, Fahrbahnbeläge und andere Baustoffe werden fachgerecht entsorgt. Der Oberboden wird im Bereich der größeren Abgrabungen (Baugruben) abgeschoben und bis zum

Wiedereinbau sachgerecht und getrennt zwischengelagert. Baustelleneinrichtungs-flächen werden nach Bauende rekultiviert / wiederhergestellt.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Während der Bauphase treten vorübergehend in begrenztem Umfang Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen. Da die Bauarbeiten nur am Tage stattfinden, sind keine unzumutbaren Lärmbeeinträchtigungen zu erwarten.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien

Während der Bauphase und bei Unterhaltungsarbeiten gelten die einzuhaltenden technischen Regeln, zum Beispiel beim Betanken von Fahrzeugen mit Dieselkraftstoff oder dem Umgang mit Anstrichen zum Korrosionsschutz. Darüber hinaus werden keine gefährlichen Stoffe eingesetzt oder gelagert. Ein erhöhtes Unfallrisiko besteht nicht.

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Ein erhöhtes Störfallrisiko bei dem Betrieb der Stadtbahnhaltestelle und der dazugehörigen Anlagen ist nicht erkennbar.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Während der Bauphase treten zeitlich und örtlich begrenzt Lärm- und Schadstoffemissionen durch den Einsatz von Baumaschinen und den Ersatzhaltestellenbetrieb auf. Darüber hinaus ist nicht mit Umweltverschmutzungen durch die Baumaßnahme zu rechnen.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen.

2.1 bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Das Plangebiet gehört überwiegend nicht zu den lufthygienisch und bioklimatisch belasteten Siedlungsräumen. Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Die Eisenbahnstrecken Bremerhaven–Bremervörde und Bremervörde–Rotenburg (Wümme) sind Vorranggebiete Haupt-eisenbahnstrecke und Vorranggebiete sonstige Eisenbahnstrecke gemäß Nr. 4.1.2, Punkt 6 der Anlage 1 der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP-

VO). Eine Änderung der grundsätzlichen Nutzbarkeit ist nicht zu erwarten. Überregionale Verkehrswege werden in Plangebiet nicht gekreuzt. Die Funktionen für Siedlung und Erholung sind nur in bedingtem Maße gegeben.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

2.2.1 Fläche Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit

Der Vorhabenbereich wird überwiegend für den Güter- und Personenverkehr genutzt. Eine Einschränkung der Flächenverfügbarkeit ist gegenwärtig durch den bestehenden Bahnhof Bremervörde und den dazugehörigen Anlagen gegeben. Es werden Flächen in einem Umfang von etwa 21000 m² in Anspruch genommen und zum Teil versiegelt. Anlagebedingt werden etwa 11300 m² Boden von allgemeiner Bedeutung (teil-)versiegelt. Eine Änderung der Nutzbarkeit des Schutzgutes Fläche ist nicht zu erwarten.

2.2.2 Boden: Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion, Stoffliche Belastung der Böden

Der überwiegende Teil des Vorhabens liegt in einen Bereich mit anthropogen überprägtem Boden von geringer Bedeutung. Eine besondere Empfindlichkeit gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens ist nicht gegeben. Für eine stoffliche Vorbelastung liegen keine Hinweise vor. Eine dauerhafte Betroffenheit über das gegenwärtige Maß hinaus ist durch Versiegelung im Bereich des Hochbahnsteigs samt Rampen und Aufstellflächen, der technisch zugehörigen Anlagen und der Nebenanlagen zu erwarten.

2.2.3 Landschaft: Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben

Das Landschaftsbild im Vorhabenbereich weist einen überwiegend intensiv industriell geprägten Charakter auf. Das Plangebiet ist geprägt durch Anlagen zum Güter- und Personenverkehr. Es bestehen Vorbelastungen durch die vorhandene Verkehrsinfrastruktur und die angrenzende Bebauung. Von einer erhöhten Empfindlichkeit gegenüber dem geplanten Vorhaben ist nicht auszugehen.

2.2.4 Wasser (Oberflächengewässer): Wasserbeschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente und Grundwasserbeschaffenheit, Grundwassermenge und Stand

Eine dauerhafte Betroffenheit des Grundwassers ist nicht zu erwarten. Auswirkung während der Bauzeit können nicht vollständig ausgeschlossen werden.

2.2.5 Tiere

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Lebensraumverlust ist punktuell im Bereich der Nebenanlagen zu erwarten. Die sehr kleinräumigen Veränderungen liegen unterhalb der Erheblichkeitsschwelle.

2.2.6 Pflanzen:

Das Plangebiet ist geprägt durch (teil-)versiegelte Verkehrsflächen von Anlagen zum Güter- und Personenverkehr. Eine temporäre Betroffenheit während der Bauphase wird durch Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf geringwertige Flächen vermieden.

Eine dauerhafte Betroffenheit durch Biotopverlust ist punktuell im Bereich der Wartungshalle samt Zuführgleisen sowie Nebenanlagen und der technisch zugehörigen Anlagen zu erwarten.

2.2.7 Biologische Vielfalt

Eine Betroffenheit der Artenvielfalt durch das geplante Vorhaben ist aufgrund der annähernd gleichartigen Vorbelastungen durch die vorhandene Bebauung nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Natura 2000-Gebiete.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Naturschutzgebiete (NSG) vorhanden.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Nationalparke (NP) und keine nationalen Naturmonumente vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches sind keine Biosphärenreservate (BSR) oder Landschaftsschutzgebiete (LSG) vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Im Vorhabenbereich sind keine Naturdenkmale vorhanden.

2.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine geschützten Landschaftsbestandteil (GLB).

2.3.7 gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Innerhalb des Vorhabenbereiches befinden sich keine Wasserschutzgebiete (WSG), keine Heilquellenschutzgebiete (HQSG), keine Risikogebiete und auch keine Überschwemmungsgebiete (ÜSG).

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt und bereits überschritten sind, vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Das Vorhaben liegt in Bremervörde. Die Stadt Bremervörde ist als Mittelzentrum gemäß Punkt 2.2, Nummer 07 Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP) der Anlage 1 zu § 1 Absatz 1 Raumordnungsgesetz (ROG) eingestuft.

Durch das Vorhaben werden die Funktionen im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 ROG, wie Schaffung eines Freiraumverbundsystems, Siedlungskonzentration, Begrenzung der Flächeninanspruchnahme im Mittelzentrum Bremervörde nicht erheblich gefährdet.

2.3.11 amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind

Im Plangebiet befinden sich keine Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen, Fazit

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen

Wie unter den Punkten 1 und 2 dargestellt, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen hinsichtlich Schwere und Komplexität innerhalb des Wirkungsbereiches nicht zu erwarten. Es sind keine erheblichen nachteiligen bau- und betriebsbedingten Beeinträchtigungen angrenzender Lebensräume wildlebender Tiere und Pflanzen zu erwarten. Durch die jetzt schon vorhandene räumliche Situation, ist nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen für Menschen im Vorgabenbereich durch die Maßnahme zu rechnen.

Abschließend ist nach überschlägiger Vorprüfung festzustellen, dass durch das Vorhaben zwar erhebliche aber keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Eine UVP ist im Rahmen der geplanten Baumaßnahmen somit nicht durchzuführen.

Diese Feststellung ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

i.A.

Erler (4126)